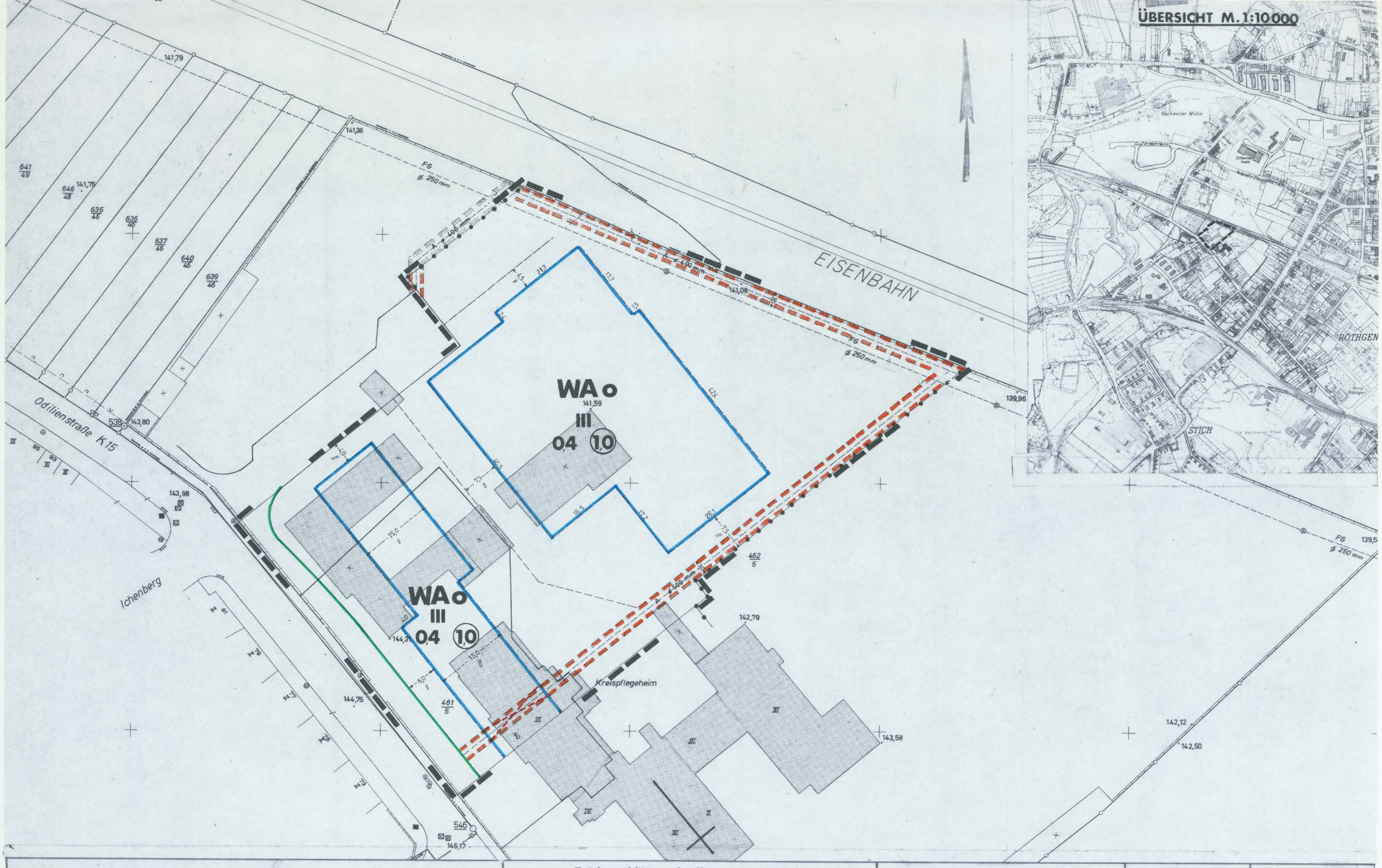


Stadt Eschweiler

Änderungsplan 2 zum Bebauungsplan Nr. 51

-Odilienstrasse-

Gemarkung Eschweiler Flur 30

M. 1:500

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III, best. Geschoßzahl
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser Gas)
- Kanalschacht
- 149,51 Höhenangaben
- 156 Höhenschichtlinien
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- A ø cm Abwasserleitung
- W ø cm Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitungen
- Hochspannungsleit. 35 KV

Art der baulichen Nutzung
PlanzVO 1

WR	Reines Wohngebiet	SO	Sondergebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet		
MI	Mischgebiet		
MK	Kerngebiet		
GE	Gewerbegebiet		
GI	Industriegebiet		

Maß der baulichen Nutzung
PlanzVO 2

- Zahl der Vollgeschosse
- III Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- 9,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
PlanzVO 3

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 15. 2. 1976
L.S. gez. Bodmann
Städt. Oberbaurat

Es wird bescheinigt, daß die kartographische Unterlage und die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und für die eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung ausreichend sind.
Eschweiler, den 3. 3. 1976
L.S. gez. Henel
~~Städt. Obervermessungsrat~~
Kreisobervermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 25. 5. 1976 gemäß § 2 (1), (6) des Bundesbaugesetzes 2. Änderungsplan zum beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51 aufzustellen und offenzulegen.
Eschweiler, den 8. 6. 1976
gez. Koch Bürgermeister
gez. Jakob Kohl Ratsmitglied
L.S. gez. Dr. Büchel Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 9. 12. 1976 bis 10. 1. 1977 offengelegen.
Eschweiler, den 26. 1. 1977
Die Stadtverwaltung
L.S. gez. Dr. Büchel Stadtdirektor

Flächen für den Gemeinbedarf
PlanzVO 4

- Gemeinbedarfsfläche

Verkehrsflächen
PlanzVO 5 u. 6

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.
- Durchgang

Flächen für Versorgungsanlagen
PlanzVO 7

- Flächen oder Baugrundst. für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Führung von Versorgungsleitungen
PlanzVO 8

- Schutzstreifen

Grünflächen
PlanzVO 9

- Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen
PlanzVO 11

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
PlanzVO 12

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
PlanzVO 13

- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung
- Abgrenzung der Baugebiete
- Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Beb.-Planes
- Mit Geh.-Fahr-u. Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit, die im Bereich der überbaubaren Fläche mindestens bis 3,00 m. lichte Höhe von Beb. freizuhalten ist.

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme
PlanzVO 14

Das Plangebiet wird gemäß § 9 (5) BBauG gekennzeichnet als Fläche bei deren Bebauung als Folge verlassener Grubenbaue des Bergbaues besondere baul. Vorkehrungen erforderlich sind.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 9. 3. 1977 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 21. 3. 1977
gez. Koch Bürgermeister
gez. Jakob Kohl Ratsmitglied
L.S. gez. Dr. Büchel Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 24. 05. 1977 genehmigt worden.
Köln, den 24. 6. 1977
Der Regierungspräsident
L.S. i.A. gez. Pawelzyk

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 31. 1. 1978 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 8. 2. 1978
Die Stadtverwaltung
L.S. I.V. gez. Seulen
~~Stadtdirektor~~

Textliche Festsetzungen

Garagen und Stellplätze sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.